

Personalrat

aktuell



Inhalt

**BFS dual
kontrovers diskutiert**

**Praktische Prüfung
Dienstliches Ehrenamt**

**Sonderurlaub für
Arztbesuch**

**Kirchenaustritt
Religionslehrkräfte**

**Das Märchen von der
Umsatzsteuer ...**

Faktencheck Teilzeit

Termine:

Termine für Seminare und
Spezialschulungen findet ihr im
Innenteil dieser Ausgabe

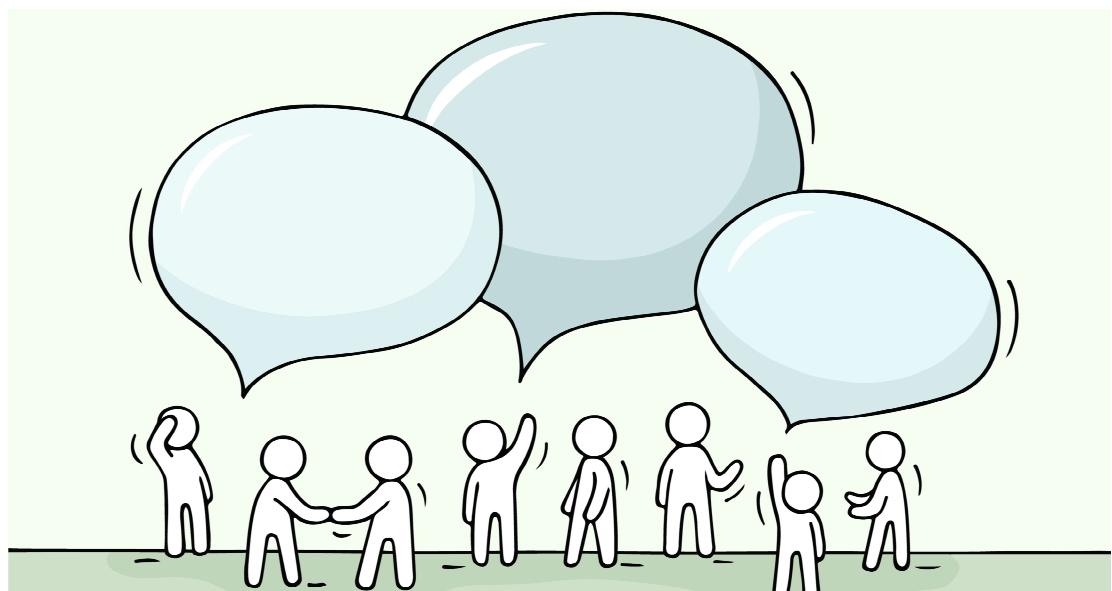


Die Verbände im Internet

blv-nds.de
vlwn.de

BFS dual kontrovers diskutiert

Die Personalräte der Verbände sehen bei Gesprächsrunde im Kultusministerium Handlungsbedarf



Kein Thema wird aktuell in der beruflichen Bildung so kontrovers diskutiert, wie das Innovationsvorhaben Berufsfachschule dual B und dual F. Das Kultusministerium (MK) sieht mit diesem Modell eine Chance, die berufliche Bildung zu stärken und möchte deshalb die Berufsfachschule mit der Fachoberschule 11 verschmelzen.

Zielsetzungen

Ziel des Innovationsvorhabens ist laut MK, das duale System zu stärken, individuelle Lernbiografien zu berücksichtigen, eine hohe Flexibilität und Eigenverantwortung der BBSn zu schaffen, sowie klare Strukturen durch Reduzierung der beruflichen Fachrichtungen zu erreichen. Zudem soll ein einheitliches Konzept für alle regionalen Kompetenzzentren in Niedersachsen gefahren werden. Diese Ziele sehen die Berufsschullehrerverbände nach derzeitigem Informationsstand aus dem MK kritisch.

Einführung erfolgt zu schnell

Die rasante Einführung der neuen Schul-

form zum Schuljahr 2025/26 überrascht und ist politisch bedingt. Aus Sicht der Personalräte sollten zunächst die Ergebnisse der Pilotenschulen evaluiert werden, bevor die neue Schulform niedersachsenweit etabliert wird.

Arbeitsgemeinschaft sichert Austausch

Mitte Februar fand im MK ein Treffen der Verbandsspitzen mit der Leiterin des Innovationsvorhabens Frau Baden und Frau Walter (Dezernatsleiterin der Abteilung 4 berufliche Bildung) im MK statt. Trotz der unterschiedlichen Standpunkte beider Parteien konnte sich die Runde während des Treffens auf einen wesentlichen Punkt einigen: Es wurde vereinbart, dass eine Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung der Verbände geschaffen wird, die die praktische Ausgestaltung des Innovationsvorhabens begleitet. Es bleibt zu hoffen, dass die AG ähnlich gute Entscheidungen trifft, wie die Arbeitsgruppe BBS Permanent.

Praktische Prüfung - Dienstliches Ehrenamt

Im Laufe eines Schuljahres nehmen viele unserer Kolleginnen und Kollegen an Prüfungen teil. Hier stellen sich immer wieder Fragen zur Freistellung, zu Mehr- und Minderstunden und zum Versicherungsschutz. Im Folgenden haben wir diese Aspekte für euch zusammengestellt.

Muss ich für die Prüfertätigkeit freigestellt werden?

Laut BBiG § 40 (1+2) muss der Prüfungsausschuss aus mindestens drei sachkundigen Mitgliedern bestehen. Diese Mitglieder werden von der zuständigen Stelle berufen. „Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.“ Bei der bestimmten Stelle handelt es sich um die Schulleitung der jeweiligen BBS.

Da hier eine auf behördliche Bestellung beruhende unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt, sind die Lehrkräfte für die Ausübung dieses dienstlichen Ehrenamtes freizustellen.

(Verordnung zum Nebentätigkeitsrecht und zur Änderung von Verordnungen zur Arbeitszeit und über Sonderurlaub*. Vom . April 2009)



Fallen Minusstunden an?

Laut Erlasslage sind für eine Lehrkraft entstandene Mehr- und Minderzeiten, sowie deren Ausgleich in geeigneter Form prüfungsfähig nachzuweisen. Bezuglich der Prüfertätigkeit enthält der Erlass die folgende Regelung:
Als tatsächlich erteilt „...gelten stundenplanmäßige Unterrichtsstunden ...“, wenn die Lehrkraft die Unterrichtsstunden nicht erteilen kann wegen ... Ausübung einer ... vom Schulleiter oder der zuständigen Schulbehörde angeordneten anderweitigen dienstlichen Tätigkeit, z. B. Teilnahme an Prüfungen, ...“. (Flexi-Erlass Niedersachsen)

Erhalte ich bei einem freien Tag Mehrstunden gutgeschrieben?

Wie unter b) beschrieben, gelten nur stundenplanmäßige Unterrichtsstunden als erteilt. Hat eine Lehrkraft am Prüfungstag keine Unterrichtsstunden, kann keine Plus-/Minuszählung anfallen.

Darf ich die Entschädigung für die Prüfertätigkeit behalten?

Laut § 8 (5) NNVO unterliegen Vergütungen für „... eine Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit ...“ nicht der Ablieferung.

Der Satz: „Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, soweit zur Ausübung der Nebentätigkeit eine Entlastung im Hauptamt erfolgt.“ gilt nur dann, wenn für die Ausübung der Nebentätigkeit wöchentlich Anrechnungsstunden gewährt werden würden. Dies ist bei der Prüfertätigkeit nicht der Fall.

Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) vom 6. April 2009 (Nds.GVBl. Nr.8/2009 S.140), geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226)- VORIS 20411

Versicherungsschutz

Wichtig ist Prüfungstermine bei der BBS einzureichen, um auf den vollen Versicherungsschutz bei einem Unfall zugreifen zu können. Die Prüfungstermine sollten auch über den Vertretungsplan dokumentiert werden, damit ein Nachweis über den Grund der Abwesenheit geführt werden kann. Auch, wenn es sich um einen dienstfreien Tag handelt, sollte aus versicherungstechnischen Gründen über den Vertretungsplan ein Nachweis geführt werden.

Sonderurlaub für Arztbesuch

...aus der Praxis



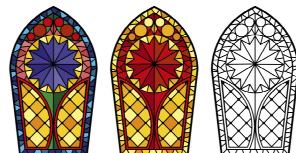
In der Regel sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dazu angehalten, ihre Arzttermine außerhalb der Arbeitszeit zu legen, besonders dann, wenn eine Teilzeitbeschäftigung vorliegt. Allerdings gibt es in einigen Arztpraxen festgelegte Termine, z. B. für ein großes Labor. Eine Blutabnahme muss häufig „nüchtern“ erfolgen und findet daher am frühen Vormittag statt.

Es ist geboten, eine Abwesenheit vom Dienst anzugeben. Ein Arztbesuch kann den Mitarbeiter:innen nicht verwehrt werden. Laut Sonderurlaubsverordnung § 9 kann Urlaub aus persönlichen Gründen auch für weniger als einen Arbeitstag gewährt werden. Die Beamten bzw. der Beamte ist für eine ärztliche Behandlung, die während der Arbeitszeit erfolgen muss, für die notwendige Abwesenheitszeit freizustellen. Auf Wunsch kann eine ärztliche Bescheinigung über die Abwesenheitszeit verlangt werden. Da ein Sonderurlaubsanspruch besteht, können keine Minderstunden berechnet werden.

Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SURLVO)

in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds.GVBl. Nr.3/2006 S.35; ber. S.61; SVBl. 5/2006 S.165; ber. S.218), geändert durch Art. 4 der VO vom 6.4.2009 (Nds.GVBl. Nr.8/2009 S.140), Art. 1 der VO vom 30.9.2015 (Nds.GVBl. Nr.15/2015 S. 196), Art. 17 des Gesetzes v. 20.12.2016 (Nds. GVBl. 20/2016 S. 308) und Art. 3 der VO vom 30.8.2017 (Nds. GVBl. Nr. 17/2017 S. 276), VO vom 6.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16/2019 S. 263), 16.3.2021 (Nds. GVBl. Nr. 12/2021 S. 161) und 22.9.2022 (Nds. GVBl. Nr. 31/2022 S. 560)- VORIS 20411 01 68-

Kirchenaustritt-Religionslehrkräfte



Fallbeschreibung: Eine verbeamtete Lehrerin für katholische Religion beabsichtigt, aus der Kirche auszutreten, da sie sich mit den kirchlichen Gegebenheiten nicht mehr identifizieren kann.

Rechtsfolgen: Ein Austritt aus der Kirche ist eine rein persönliche Entscheidung und darf keine Nachteile für die Person beinhalten. Allerdings gilt, dass einer Person, die eine Missio Canonica (katholisch) bzw. eine Vokation (evangelisch) hat und aus der Kirche austritt, mit dem Austritt die Missio bzw. die Vokation entzogen wird.

Lösungsansatz: Zwar darf die Lehrkraft nach dem Entzug der Missio bzw. der Vokation nicht mehr das Fach "Religion" unterrichten, unterrichten darf die Lehrkraft allerdings "Werte und Normen", so dass ein zweites Unterrichtsfach gegeben ist. Weiterhin kann sich die Lehrkraft mittels der Angebote des RLSB in ihren Neigungsfächern fortbilden und eine zusätzliche Qualifikation aufbauen.

Schulungen für Personalräte

PR-Info-Tage

02.05.2023 LWH Lingen 9:30 - 16:00 Uhr

10.05.2023 Europahaus Aurich 10:00 - 16:00 Uhr

11.05.2023 Antoniushaus Vechta 10:00 - 16:00 Uhr

03.-04.05 2023 Spezialschulung „schwierige Gespräche Teil 3“, LWH Lingen

Neue Termine für die geplanten Fortbildungen: <https://vlwn.de/personalrat-schulungen/>

Weitere Schulungsangebote

06.06.23 - Vorbereitungs-Workshop auf ein Bewerbungsverfahren - A15

19.06.23 - „Erasmus+ Programm“- Hannover

26.06.23 - Schulleitungsmitglieder - Osnabrück

27.06.23 - Schulrecht für Lehrkräfte und Referendare

Anmeldung unter: blv-nds.de/service/veranstaltungen/



Das Märchen von der Umsatzsteuer oder Kommunikation ist alles



Das „Märchen von der Umsatzsteuer“ kennen einige Kolleginnen und Kollegen vielleicht noch als guten Unterrichtsentwurf aus den 90ern. Alles andere als märchenhaft war für Lehrkräfte und Schulleitungen die mangelnde Kommunikation bezüglich der Umsatzsteuerpflichtigkeit für Schülerunternehmen im vergangenen Jahr.

Vor gut zwei Jahren wurde die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 27 UstG) um zwei Jahre verlängert. Die zwingende Anwendung der Neuregelung würde kurz gefasst bedeuten, dass sämtliche Schülerunternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Erträge erwirtschaften, umsatzsteuerpflichtig werden. Für die Schulen und übergeordneten Behörden bedeutet dies einen erheblichen Aufwand.

Zunächst keine klaren Aussagen

Die Verlängerung der Übergangsfrist wäre am 31.12.2022 ausgelaufen. Im Laufe des Jahres 2022 kam es zu vermehrten Spekulationen und Gerüchten in vielen Kollegien, weil von den verantwortlichen Behörden keine klaren Aussagen zum Verfahren gemacht wurden.

Im November und Dezember gab es endlich erste Informationen aus den Kämmereien der Landkreise und von den Schulbehörden, die jedoch zum einen nur vage und zum anderen auch sehr unterschiedlich waren. Dies führte zu weiteren Verunsicherungen bei den Lehrkräften und Schulleitungen.

Übergangsfrist erneut verlängert

Am 02.12.2022 verabschiedete dann der Bundestag das Jahressteuergesetz und verlängerte die Übergangsfrist für die Neuregelung erneut um zwei Jahre bis 2025. Es dauerte noch einmal zwei Wochen bis die Landkreise den Schulen mitteilten, dass von der Verlängerung auch Gebrauch gemacht werde. Alle Aufregung, alle geschriebenen Mails und gehaltenen Videokonferenzen waren also erstmal umsonst und doch ist wohl kaum jemand traurig darüber, dass die Frist verlängert wurde. Hoffen wir, dass am Ende alles gut wird.

FaktenCHECK Teilzeitarbeit hat keine Auswirkung auf die Pension?!

Am 03.02.23 schrieb die HAZ in Ihrem Artikel „System Schule vor dem Kollaps“ folgendes: „Jahrelange Teilzeittätigkeit spielt – anders als bei der Beschäftigung in der freien Wirtschaft – keine Rolle für die Pensionsberechnungen.“

Dies ist falsch!

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur mit dem entsprechenden Anteil ruhegehaltfähig. Wer also 10 Jahre lang seine Stelle um 50% reduziert, der erhält entsprechend nur 50% der Zeiten angerechnet, also nur fünf Jahre. Weitere Informationen findet ihr unter <https://bit.ly/ruhegehalt>.

Ihr wollt wissen, wie hoch euer Ruhegehalt sein wird?

Gerne rechnen wir für unsere Mitglieder:

<https://bit.ly/VLWN-Pensionsberechnung> oder <https://bit.ly/BLVNPensionsberechnung>



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium
Marcus Schlichting, Annette Hermes, Sven Höflich



Schulbezirkspersonalrat in Braunschweig
Ellen Rollwage, Ralph Böse, Martin Kaiser



Schulbezirkspersonalrat in Hannover
Thorsten Kramer
Linda Spang



Schulbezirkspersonalrat in Lüneburg
Birgit Schlieper



Schulbezirkspersonalrat in Osnabrück
Ingrid Frenkel
Petra Sachse